

Hauptsatzung der Gemeinde Sponholz vom 17.02.2009

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V S. 410), wird durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung Sponholz vom 17.02.2009 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Hauptsatzung erlassen.

§ 1

Name/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Sponholz führt ein Dienstsiegel.
- (2) Die Gemeinde führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissem Halsfell und Krone und der Umschrift „GEMEINDE SPONHOLZ • LANDKREIS MECKLENBURG-STRELITZ“.

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen.
- (2) Anregungen und Vorschläge von Bürgern aus der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie an den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3 Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen
 Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 – 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor Sitzungsbeginn beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4 Ausschüsse

- (1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.
- (2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus drei Gemeindevertretern und zwei sachkundigen Einwohner zusammen.
- (3) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Finanzausschuss: Personal- und Organisationsfragen,
 Finanz- und Haushaltswesen,
 Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige
 Abgaben

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr:
 Flächennutzungsplan, Bauleitplanung,
 Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und
 Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege,
 Probleme der Kleingartenanlagen

Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport
 Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen,
 Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugend-
 förderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen,
 Fremdenverkehr, Umwelt- und Naturschutz,
 Landschaftspflege

- (4) Die Sitzungen des Finanzausschusses sind nicht öffentlich, die der weiteren Ausschüsse sind öffentlich. Im Übrigen gilt § 3 Abs. 2.

§ 5

Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen bis 5.000,00 Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 400 Euro pro Monat;
 2. über überplanmäßige Ausgaben von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 500,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 500,00 Euro je Ausgabefall;
 3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 500,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,00 Euro.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 750,00 Euro bzw. von 250,00 Euro bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 Euro.

§ 6

Entschädigung

- (1) Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes und die Reisekostenvergütung werden jeweils entsprechend den Bestimmungen der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbände ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung – Entsch.VO -) in der jeweils gültigen Fassung gewährt.
- (2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Gemeindevertretung
 - der Ausschüsse
 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro.
- (3) Sachkundige Einwohner, die Mitglied von Ausschüssen sind, erhalten für jede Teilnahme an Ausschusssitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro.
- (4) Ausschussvorsitzende und bei Verhinderung deren Vertreter, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro.
- (5) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene monatlich Aufwandsentschädigung in Höhe von 600,00 Euro.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Sponholz und des Amtes Neverin erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Neverin „Neverin INFO“. Sind öffentliche Bekanntmachungen in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Sponholz.
- (2) Das amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Neverin „Neverin INFO“ erscheint alle zwei Monate. Es wird kostenlos an alle Haushalte verteilt und ist einzeln bzw. im Abonnement über den Schibri Verlag, Am Markt 22 in 17335 Strasburg zu beziehen. Die Bekanntmachung und die Verkündung sind bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar durch Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung in der Amtsverwaltung. Auf den Aushang/die Auslegung ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage.
- (6) Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:
in Sponholz bei der Landverkaufsstelle, Dorfstraß 9
in Warlin beim Gemeindehaus, Hauptstraße 6
in Rühlow an der Bushaltestelle, Hauptstraße 8
- (7) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage, wobei der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt.
- (8) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht.

§ 8

Ortsteile

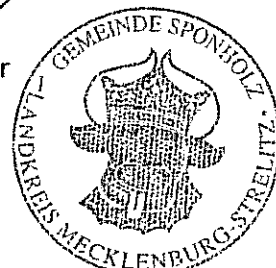
Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Sponholz, Warlin und Rühlow. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 30.11.2004 außer Kraft.

Sponholz, 10.03.2009

Schulz
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelung dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend vom Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 26.02.2009 keine Verstöße gegen Rechtsverletzungen geltend gemacht.

Veröffentlicht im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Neverin „Neverin INFO“
Nr. 02/2009 vom 27.04.2009